

Klarstellungssatzung der Stadt Schleusingen für den Ortsteil Gottfriedsberg i.S. § 34 Abs. 4 Nr. 1 (BauGB)

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), folgende Klarstellungssatzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der Lageplan vom 03.06.2016 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grundstücke, die sich in der beiliegenden Karte im Maßstab 1:1000 innerhalb des rot umrandeten Bereiches befinden, liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage des Ortsteils Gottfriedsberg der Stadt Schleusingen werden gemäß dem im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Innenbereich nach § 34 BauGB wird vom Außenbereich nach § 35 BauGB durch eine rote Linie bestimmt.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zustimmung von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder 2 bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleusingen, den 14.11.2016

gez. Klaus Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 08.11.2016 des Landratsamts Hildburghausen, Dezernat II – Bauamt, wurde die Eingangsbestätigung für die vorstehende angezeigte Satzung mit Hinweis auf § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung die vorfristige Bekanntmachung der Satzung erteilt.

Die Satzung kann gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auf die geltenden Fristenregelungen gemäß § 215 Abs.1 BauGB sowie § 21 Abs. 4 ThürKO wird hingewiesen.

Der zur Satzung gehörende Plan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, Abt. Bauwesen – Zimmer 1.2. - eingesehen werden.

Schleusingen, den 14.11.2016

gez. Klaus Brodführer
Bürgermeister

veröffentlicht im „Schleusinger Amtsblatt“ 7. Ausgabe 2016 vom 9. Dez. 2016